

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 26. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2014) und **Antwort**

#### Der Berliner Kinderschutz vor dem Kollaps – wer ist dafür tatsächlich verantwortlich?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Können die Berliner Bezirke ihre Haushalte selbst aufstellen oder sind die bezirklichen Haushalte Teil des Berliner Gesamthaushaltes?

2. Von wem erhalten die Berliner Bezirke ihre jeweiligen Haushaltsmittel, über die sie dann im Rahme dieser Zuweisungen beraten dürfen?

3. Nach welcher Logik erfolgt die Globalsummenzuweisung an einen Bezirk im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung, d.h. was ist ausschlaggebend dafür, dass ein Bezirk eine bestimmte Summe X erhält?

4. Wer beschließt schlussendlich über die Haushalte der Berliner Bezirke?

5. Wer weist die Mittel zu und beschließt darüber, wie viele Mittel für Personal die Bezirke für die jeweiligen Haushaltsjahre erhalten?

7. Wie hoch ist der jeweilige Anteil einer Globalsumme für einen bezirklichen Haushalt (bitte in Prozenten angeben), um eigene politische Schwerpunkte setzen zu können, neben der Erfüllung staatlicher Pflichtaufgaben?

14. Welche finanziellen Spielräume haben die Berliner Bezirke selbst zu entscheiden, welche Aufgaben sie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich freiwillig wahrnehmen können – wie hoch ist der dafür vorgesehene Teil in der jeweiligen Globalsummenzuweisung?

Zu 1. bis 5., 7. und 14.: Entsprechend der in der Landesverfassung verankerten Globalsummenverantwortung (Art. 85 II VvB) finanzieren sich die Bezirke vorrangig über die Globalsumme, die vom Haushaltsgesetzgeber als Teil des Berliner Landshaushaltes beschlossen wird.

Die Globalsummenberechnung erfolgt überwiegend nach dem Prinzip der Produktbudgetierung, die auf den Ergebnissen der Kosten-/Leistungsrechnung (KLR) und

entsprechenden zwischenbezirklichen Benchmarks aufbaut („Berliner Budgetierung“). Darin sind auch Produkte mit individuellem Rechtsanspruchscharakter oder mit objektivem Gewährleistungsanspruch enthalten.

Eine systematische Unterscheidung in „Pflichtprodukte“ und „Schwerpunktsetzungsprodukte“ ist in der KLR weder vorgesehen noch hinterlegt, zumal die Frage der Steuerbarkeit von Produktkosten deutlich differenzierter zu betrachten ist. Daher kann die Globalsumme auch nicht in einen „Anteil zur Erfüllung staatlicher Pflichtaufgaben“ und einen „Anteil für die bezirkliche Schwerpunktsetzung“ aufgeteilt werden. Ebenso wenig wird die Globalsumme zentral in verschiedene Ausgabe-/Kostenblöcke wie z.B. Personal unterschieden. Die Entscheidung über die Veranschlagung von Personalmitteln erfolgt allein durch die Bezirke im Rahmen ihrer Globalsummenverantwortung.

Auf Basis Globalsummen-Zuweisung sowie zusätzlicher eigener Einnahmen stellt jeder Bezirk eigenverantwortlich einen Bezirkshaushaltsplan-Entwurf auf, der zunächst von der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) beschlossen wird. Die Bezirkshaushaltspläne sind Teil des Haushaltsgesetzes und damit auch des Berliner Landshaushalts. Sie unterliegen der abschließenden Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus.

6. Wer bestimmt darüber, welche Aufgaben die Bezirke zu erfüllen haben?

Zu 6.: „Die aufgabenmäßige Zuständigkeit der Bezirke ist vom Gesetzgeber durch das „Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)“ geregelt“.

8. Wer hat die Reduktion auf 20.000 Vollzeitäquivalente in den Bezirken beschlossen?

Zu 8.: Die Personalzielzahl 20.000 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Bezirke ist Bestandteil der am 12. Januar

2012 vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Richtlinien der Regierungspolitik (Drucksache Nr. 17/0077). Dort heißt es im XXI. Abschnitt Finanzen unter Nr. 3 Personalhaushalt:

„Der Senat wird den Personalbestand der Berliner Verwaltung aufgabengerecht reduzieren; Zielzahl ist 100.000 Vollzeitäquivalente (ohne Eigenbetriebe und Personalüberhang), davon 80.000 bei der Hauptverwaltung/nachgeordneten Einrichtungen und 20.000 bei den Bezirken.“

9. Um welchen Prozentsatz bei der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung wurden die Mittel für das Personal in den Bezirken 2012, 2013 und 2014 reduziert?

Zu 9.: Der Teilplafond ‚Personal‘ für die Bezirke wurde in den Jahren 2012, 2013 und 2014 planmäßig jeweils um 1,3 Prozent reduziert. Tatsächlich betrug die Reduzierung in 2012 2 Prozent. Die Differenz im Jahr 2012 in Höhe von 0,7 Prozent wird den Bezirken vereinbarungsgemäß 2016 ausgeglichen.

10. Wie viele Vollzeitäquivalente mussten bzw. müssen die einzelnen Bezirke seit 2011 einsparen?

Zu 10.: Die Begrenzung der bezirklichen Personalausstattung auf 20.000 VZÄ bedeutet eine Reduzierung um 1.457 VZÄ. In den Jahren 2012 und 2013 wurden insgesamt 525 VZÄ abgebaut.

11. Welche Möglichkeiten haben die Bezirke, um eigene Mittel für ihren Haushalt einzunehmen, wie hoch waren diese Einnahmen pro Bezirk in den Jahren 2011, 2012 und 2013?

Zu 11.: Die im Bezirkshaushalt veranschlagten Einnahmen entfallen überwiegend auf die Globalsummenzuweisung (rund 5,9 Mrd. € in 2013). Darüber hinaus haben die Bezirke in den letzten drei Jahren weitere Einnahmen im Umfang von jährlich 1,2 bis 1,5 Mrd. € realisieren können. Wie sich diese Einnahmen auf die einzelnen Bezirke verteilen kann der beigefügten Anlage entnommen werden.

Ein wesentlicher Teil der genannten Einnahmen fließt gemäß § 26a Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) in die Berechnung der Globalsummenzuweisung ein (sog. Einnahmenvorgabe). Als „Zusatzeinnahme“ verbleiben den Bezirken in 2013 rund 192 Mio. €.

12. Wie hoch waren die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in den Jahren 2011, 2012 und 2013 pro Bezirk?

Zu 12.: Die Transferausgaben Hilfe zur Erziehung (HzE) nach § 27 ff SGB VIII, Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII sowie Inobhutnahme (Kapitel 4042) betragen 2011 ca. 412,7 Mio., 2012 ca. 421,5 Mio. € und 2013 ca. 441,1 Mio. €.

13. Wer bestimmt darüber, welche Aufgaben die bezirklichen Jugendämter zu erfüllen haben?

Zu 13.: Die Aufgaben der bezirklichen Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Bundesrecht (insb. Sozialgesetzbuch VIII) und im ausführenden Landesrecht festgelegt (insbesondere Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)).

15. Wie groß ist der Anteil an staatlichen Pflichtaufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken im Vergleich zu dem Teil der freiwilligen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe?

Zu 15.: Der Begriff der sog. „freiwilligen Leistungen“ ist dem Kinder- und Jugendhilferecht fremd. Auch Leistungen, auf die kein individueller Rechtsanspruch besteht sind insoweit verpflichtend, als es sich dann um eine objektiv-rechtliche Gewährleistungsverpflichtung handelt. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verpflichtet, alle im SGB VIII vorgesehenen Leistungen und Maßnahmen sicherzustellen (vgl. § 79 SGB VIII).

16. Wie viele Fälle bearbeitet durchschnittlich pro Bezirk aktuell eine MitarbeiterIn in Vollzeittätigkeit im ASD des jeweiligen Jugendamtes?

17. Wie viel monatliche Arbeitszeit pro Fall steht danach jeder MitarbeiterIn in Vollzeittätigkeit im ASD eines Jugendamtes in Berlin durchschnittlich zur Verfügung?

18. Wie weit ist der Stand der Arbeitsgruppe Fach- und Finanzcontrolling „Hilfen zur Erziehung“ Vollzeitäquivalentengröße für die Arbeit im ASD der zuständigen Senatsverwaltungen wie in der Drucksache 17/13666 vom 07.03.2014 angekündigt vorangeschritten, wann wird der Berliner Öffentlichkeit ein Ergebnis zugänglich gemacht?

19. Wie lautet der Arbeitsauftrag dieser Gruppe und wie verbindlich sollen die Arbeitsergebnisse umgesetzt werden?

Zu 16. bis 19.: Bezirksbezogene Erfassungen zur Fallquote im Regionalen Sozialen Dienst (RSD) waren bisher nicht vergleichbar, da ihnen jeweils unterschiedliche Aufgabendefinitionen und Daten zu Grunde lagen. Ferner werden Beratungen und andere fallbezogene Tätigkeiten im Jugendamt, die nicht in eine individuelle Hilfe münden, nicht von der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) erfasst. Im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings HzE wurden inzwischen Grundlagen für eine berlineinheitliche Fallzählung im RSD erarbeitet, die unabhängig von den jeweiligen bezirklichen Organisationsstrukturen eine berlin-einheitliche Aufgabendefinition für die vier originären RSD-Aufgabenfelder abbildet sowie einheitliche und revisionssichere Daten zugrunde legt.

20. Hält der Berliner Senat die Arbeitsbedingungen der MitarbeiterInnen in den Berliner ASD der Jugendämter für angemessen und wird unter der aktuellen Situation der Kinderschutz garantiert, wie es Art. 6 Grundgesetz und die einfachgesetzlichen Regelungen vorschreiben?

21. Wenn sämtliche Akteure in Berlin, die für die Arbeit im ASD der Jugendämter verantwortlich sind, den Kinderschutz vor einem Kollaps stehend sehen, teilt der Berliner Senat diese Meinung, wenn nein warum nicht?

22. Wenn ja, was wird der Berliner Senat tun, um dem abzuhelpfen?

23. Wer trägt nach Meinung des Berliner Senates die Verantwortung für die aktuelle Personalsituation in den ASD der Berliner Jugendämter – bei Beantwortung dieser Frage wird gebeten, insbesondere den Bezug auf die im Rahmen dieser Schriftlichen Anfrage aufgeworfene tatsächliche haushalterische und rechtliche Situation in Berlin im Verhältnis zwischen Bezirken und Land herzustellen.

Zu 20. bis 23.: Der Senat weiß um die hohen Anforderungen an die Tätigkeit der bezirklichen Jugendämter. Die Bezirke bewirtschaften im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Globalsummenzuweisung den Umfang der ihnen obliegenden Aufgabenerfüllung in eigener Entscheidungskompetenz und Verantwortung, auch die personelle Ausstattung der Jugendämter betreffend, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 AG KJHG. Um eine den Anforderungen angemessene Bewertung der Personalsituation vornehmen zu können, hat der Senat mit den Bezirken einen gemeinsamen Arbeitsprozess abgestimmt, der insbesondere die Schaffung einer vergleichbaren und nachvollziehbaren Datengrundlage vorsieht.

Berlin, den 11. Juli 2014

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2014)

Anlage zur schriftlichen Anfrage 17/14083**Bezirkliche Einnahmen des Landes Berlin**

Bezirke		Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013
31	Mitte	167.423.692	172.947.252	185.181.681
32	Friedrichshain-Kreuzberg	104.731.080	112.378.929	123.562.786
33	Pankow	128.089.624	141.954.113	147.884.870
34	Charlottenburg-Wilmersdorf	129.955.657	142.422.022	157.549.833
35	Spandau	78.061.172	87.102.618	97.783.708
36	Steglitz-Zehlendorf	73.711.837	81.041.519	88.481.846
37	Tempelhof-Schöneberg	97.757.021	107.607.804	121.589.477
38	Neukölln	116.804.556	128.464.036	143.444.582
39	Treptow-Köpenick	71.477.131	75.523.693	78.999.060
40	Marzahn-Hellersdorf	85.582.289	90.046.901	92.930.372
41	Lichtenbeg	114.367.141	128.192.338	135.002.505
42	Reinickendorf	75.164.823	82.792.562	93.637.219
<b>Summe</b>		<b>1.243.126.023</b>	<b>1.350.473.786</b>	<b>1.466.047.939</b>